



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZA 26/11

vom

17. Mai 2011

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Pape, Grupp und die Richterin Möhring

am 17. Mai 2011

beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde und eine Revision gegen den Beschluss des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. März 2011 werden abgelehnt.

Gründe:

1 Dem Kläger kann Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Satz 1 ZPO). Gegen einen Hinweis, den ein Berufungsgericht den Parteien gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO erteilt, ist kein Rechtsmittel statthaft. Ein solcher Hinweis beschwert den Berufungskläger nicht, weil er nur eine Ankündigung, nicht aber eine Entscheidung enthält. Überdies ist nach der ausdrücklichen Anordnung des § 522 Abs. 3 ZPO nicht einmal die angekündigte Entscheidung, das

heißt die Berufungsrückweisung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO, mit einem Rechtsmittel anfechtbar.

Kayser

Gehrlein

Pape

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

LG Stuttgart, Entscheidung vom 19. Oktober 2010 - 9 O 155/09 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 09.03.2011 - 12 U 177/10 -